

Satzungsänderungen aufgrund des AktRÄG	
Satzung NEU	Satzung ALT
§ 3. <i>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</i>	§ 3 Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“.
§ 18.1 <i>Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat einberufen. Eine Hauptversammlung ist durch den Vorstand jedenfalls einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil 5 % (fünf Prozent) des Grundkapitals erreichen, eine Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist in deutscher Sprache abzufassen und zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.</i>	§ 18.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Eine Hauptversammlung ist durch den Vorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil 5 % (fünf Prozent) des Grundkapitals erreichen, eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
§ 18.3 <i>Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist deutsch.</i>	§ 18. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 zu veröffentlichen.
§ 18.4 <i>Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.</i>	
§ 18.5 <i>Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung und § 107 Abs 3 AktG zu erfolgen.</i>	
§ 19.1 <i>Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richten sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages</i>	§ 19.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der

Entwurf vorbehaltlich HV-Beschluss

<p><i>vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Tag Aktionär ist.</i></p>	<p>Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen, insbesondere ausländischen Banken innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihrer Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.</p>
<p>§ 19.2 <i>Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gem. § 10a AktG, welche der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Depotbestätigungen müssen in Textform erteilt werden.</i></p>	<p>§ 19.2 Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 14 (vierzehn) Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. und 31. Dezember.</p>
<p>§ 19.3 <i>Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</i></p>	<p>§ 19.3 Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs 1 für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.</p>
<p>§ 19.4 Gelöscht</p>	<p>§ 19.4 Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.</p>
<p>§ 20.2 <i>Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) die Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieser zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm die Vollmacht erteilt wurde; § 10a</i></p>	<p>§ 20.2 Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.</p>

<p><i>Abs 3 AktG gilt sinngemäß. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</i></p>	
<p><u>VI. JAHRESABSCHLUSS UND ERGEBNISVERWENDUNG</u></p>	<p><u>VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</u></p>
<p>§25.1 <i>Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</i></p>	<p>§25.1 <i>Innerhalb der gesetzlichen Fristen hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</i></p>
<p>§ 25.2 <i>Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln auf.</i></p>	<p>§25.2 <i>Die Gesellschaft stellt den Jahresabschluss nach den anwendbaren gesetzlichen und den sonst anerkannten Regeln ordnungsgemäßer Buchführung auf. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Jahresabschluss auch (oder nurmehr) nach „International Accounting Standards“ („IAS“) und US-amerikanischen „General Accepted Accounting Principles“ („US-GAAP“) aufzustellen, wenn und sobald eine Rechnungslegung nach IAS und US-GAAP zulässig ist.</i></p>
<p>§ 25.3 <i>Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</i></p>	<p>§ 25.3 <i>Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</i></p>